

Aktenzeichen: 2 AZN 8/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 15. Februar 1984

- 2 AZN 8/84 -

I. Arbeitsgericht
Gelsenkirchen

Urteil vom 9. Juni 1983

- 3 Ca 768/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 10. November 1983

- 9 Sa 1331/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 8/84

9 Sa 1331/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. Februar 1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. November 1983 - 9 Sa 1331/83 - wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

G r ü n d e :

1. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

a) Die Voraussetzungen für eine auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde sind von der Beklagten unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zwar zutreffend dargelegt worden. Die Begründung der Beschwerde genügt aber gleichwohl diesen Anforderungen nicht. Sachlich rügt die Beschwerdeführerin nur eine im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde unerhebliche angeblich unrichtige Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht bei der Auslegung der von der Beklagten vorgetragenen Kündigungsgründe und des Gegenstands der Anhörung des Betriebsrates sowie eine vermeintlich fehlerhafte Interpretation der in den angezogenen Urteilen aufgestellten Grundsätze.

b) Es trifft zu, daß der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts in dem Urteil vom 19. Januar 1983 (7 AZR 514/80 - EzA § 102 BetrVG 1972 Nr. 50) den Grundsatz aufgestellt hat, eine wirksame Anhörung des Betriebsrates zu einem vom Arbeitnehmer angekündigten, aber noch nicht eingetretenen Verhalten liege dann nicht vor, wenn nicht die Ankündigung selbst, sondern nur das zu erwartende Verhalten des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber als Kündigungsgrund genannt werde. Daraus hat die Beklagte zutreffend



-3-

gefolgert, daß die Anhörung des Betriebsrates in diesem Falle dann ordnungsgemäß ist, wenn gegenüber dem Betriebsrat und im Kündigungsschutzprozeß die Kündigung auf eine vom Arbeitnehmer angekündigte Pflichtverletzung gestützt wird.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht weder ausdrücklich, noch zwingend aus der Begründung folgend einen Rechtssatz aufgestellt, der mit dem in der angezogenen Entscheidung nicht zu vereinbaren ist. Wie sich eindeutig aus der Begründung des Landesarbeitsgerichts ergibt, ist es davon ausgegangen, Kündigungsgrund sei einzig und allein der tatsächliche Antritt des nichtgenehmigten Urlaubs gewesen und dieser Grund sei im Zeitpunkt der Anhörung des Betriebsrates noch nicht einmal abzusehen geschweige denn verwirklicht gewesen. Damit hat das Berufungsgericht einen Kündigungssachverhalt angenommen, der dem vergleichbar ist, der der angezogenen Entscheidung zugrunde lag. Wenn demgegenüber, wie die Beklagte darlegt, in Wahrheit der angekündigte eigenmächtige Urlaubsantritt der Klägerin Grund für die Kündigung und Gegenstand der Anhörung des Betriebsrates gewesen sein sollte, dann hätte das Berufungsgericht den Kündigungssachverhalt unrichtig gewürdigt, damit aber nicht zugleich einen abweichenden Rechtsgrundsatz aufgestellt. Der von der Beschwerdeführerin insoweit selbst gebildete allgemeine Grundsatz ist dem anzufechtenden Urteil nicht zu entnehmen.

2. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)